

# Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. November 1963 gegründete Verein führt den Namen KreisSportBund Viersen e.V. (KSB Viersen), im folgenden KSB genannt.
- (2) Der KSB hat seinen Sitz in Viersen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundsätze und Werte

- (1) Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (2) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (3) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (4) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (5) Er ist Mitglied im Landessportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## § 3 Zweck

Der Zweck des KSB ist die Förderung des Sports.

Zur Erreichung des Zwecks tritt der KSB dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Viersen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er vertritt und fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel in der Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume /Umwelt und Integration/Inklusion.

Der KSB vertritt die Interessen des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit, im Sinne der Vereine und SSV/GSV.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- (1) Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen.

- (2) Die Unterstützung der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände, im folgenden SSV/GSV genannt, aus dem Kreis Viersen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können.
- (3) Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- (4) Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises.
- (5) Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen.
- (6) Förderung des Breiten- und Leistungssports in den Mitgliedsvereinen.
- (7) Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und –fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSB genannt).
- (8) Umsetzung von Programmen des LSB.
- (9) Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen.
- (10) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- (11) Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamt.
- (12) Öffentlichkeitsarbeit.
- (13) Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung.
- (14) Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen.
- (15) Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.
- (16) Förderung der Inklusion/Integration.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des KSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der KSB ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied im KSB können alle dem Sport dienende Vereine und Organisationen/mit Sitz im Kreis Viersen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des KSB und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern.
- außerordentlichen Mitgliedern.
- Stadt- und Gemeindesportverbänden.
- Ehrenmitgliedern (lt. Ehrenordnung).

### (1) Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB
- Die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB.
- Der Sitz des Vereins im Kreis Viersen.

### (2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Viersen haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB.

### (3) Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen SSV/GSV sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KreisSportBundes Viersen e.V.

Voraussetzung ist:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen,
- dass das Verbandsgebiet der SSV/GSV innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Viersen liegt.

### (4) Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitglieder-/Delegiertenversammlungen (im folgenden Mitgliederversammlung genannt) einzuladen und haben dort Rederecht.

Ehrenvorsitzende können außerdem an Sitzungen des erweiterten Vorstands mit Stimmrecht teilnehmen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (1) Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (2) Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des KSB kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB.
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB oder groben, unsportlichen Verhaltens.
  - wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## § 8 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der KSB berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.  
Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen (insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen) entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Haftung**

Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 10 Organe**

Organe des KSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Sportjugend

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der SSV/GSV, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer

gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der gf Vorstand.

- (2) Jedes Mitglied stellt jeweils grundsätzlich einen Delegierten mit Stimmrecht bis 50 Mitgliedern.
  - (a) Ordentliche Mitglieder können darüber hinaus ab 50 Mitgliedern je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren stimmberechtigten Vertreter entsenden. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsvereine. Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Delegierten stellen.
  - (b) Die Sportjugend des KSB entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht.
  - (c) Die SSV/GSV stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.
  - (d) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung des KSB ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer.
- (5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt per Brief oder E-Mail (an die bei der Bestandserhebung des LSB angegebene E-Mail-Adresse) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen sind 2/3 der Delegiertenstimmen notwendig.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom erweiterten Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB
  - (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
  - (c) Entgegennahme des Jahresabschlusses der beiden letzten Geschäftsjahre
  - (d) Entlastung des Vorstands
  - (e) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - (g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- (h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (10) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- (11) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (12) Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- Jedem Delegierten können maximal 5 Stimmen übertragen werden.
- (13) Über sämtliche Versammlungen des KSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- gem. §26 BGB:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- gem. § 30 BGB:
- dem hauptamtlichen Geschäftsführer

Je 2 der Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten den KSB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - maximal 10 Beisitzern, deren Aufgaben der Vorstand festlegt
  - dem Ehrenvorsitzenden
  - dem Vertreter der Sportjugend
  - den Sprechern der Ständigen Konferenzen der SSV/GSV und der Fachschaften
  - dem Vertreter der Außenstelle SportBildungswerk Nordrhein-Westfalen e.V. (sofern vorhanden).

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Dabei werden der Vorsitzende, ein Stellvertreter und weitere 5 Personen bei einer Mitgliederversammlung, ein zweiter Stellvertreter und bis zu 5 Personen in der darauf folgenden ordentlichen Versammlung gewählt.  
Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, die Sprecher der Ständigen Konferenzen, die in ihren Gremien bestellt werden und der Vertreter der Außenstelle des SportBildungswerk NRW e.V..
- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.  
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des KSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.  
Der erweiterte Vorstand gibt die sportpolitische Zielrichtung des KSB vor, erarbeitet die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode, berät den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und den Wirtschaftsplan für das laufende Jahr, bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.  
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des KSB, die im Auftrag des KSB handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 13 Sportjugend**

- (1) Die Jugenden der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des KSB.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Sportjugend im KSB sind:
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des KSB beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 14 Ständige Konferenzen der Stadt- und Gemeindesportverbände und der Fachschaften der Fachverbände**

Die Vorsitzenden der SSV/GSV oder deren Beauftragte bilden die Ständige Konferenz der SSV/GSV, die Vorsitzenden der Fachschaften der Fachverbände für die Vereine im Kreis Viersen oder deren Beauftragte bilden die Ständige Konferenz der Fachschaften der Fachverbände. Sie werden von ihren Sprechern einberufen und vom Vorstand des KSB begleitet. Sie beraten im Verbund mit dem Vorstand des KSB Formen der Zusammenarbeit. Sie wählen aus ihrer Mitte den Sprecher und haben über diese ein Antragsrecht an den Vorstand. Der Sprecher (oder seine Vertretung) ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch und sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des KSB Viersen diskutiert. Die Ergebnisse werden von den Sprechern in den erweiterten Vorstand eingebracht.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des KSB.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich einen Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung beauftragen.

## § 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des KSB werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSB gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied im KSB hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

## § 17 Auflösung des KSB

Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Viersen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Juni 2023 in Viersen beschlossen.

Viersen, den 12.06.2023

  
Angelika Feller  
Vorsitzende  
KreisSportBund Viersen e.V.

  
Barbara Janke  
stellvertretende Vorsitzende  
KreisSportBund Viersen e.V.

  
Jutta Bouscheljong  
Protokollführerin  
KreisSportBund Viersen e.V.